

MUSIK

Zeitschrift für Musik in den Klassen 5-13



BILDUNG

Friedrich Neumann

Urheberrecht im Musikunterricht

Beispiele aus der Praxis



STUDIO  NEUMANN

Vorweg gesagt

Für viele Lehrkräfte sind Urheberrecht und Verwertungsgesellschaften wie die GEMA Bestandteile eines Buchs mit sieben Siegeln. Die Rechtsunsicherheit ist hier groß, die eigene juristische Kompetenz meistens eher klein – so wähnt man sich ständig mit einem Bein im Gefängnis. Dabei ist der Umgang mit rechtlich geschützter Musik ein unverzichtbarer und unvermeidlicher Bestandteil der täglichen Berufspraxis von Musiklehrkräften. Schon zur eigenen Sicherheit ist es deshalb wichtig, ein paar Basics des Urheberrechts in der Schule zu kennen.

Ganz grundsätzlich hilft es, sich vorzustellen, dass ein geistiges Gut den gleichen Besitzstandsschutz genießt, wie ein materieller Gegenstand. Ein fremdes Musikstück ohne Erlaubnis für eigene Zwecke zu verwenden, ist rechtlich betrachtet nicht viel anders wie das Fahren mit einem gestohlenen Fahrrad. Habe ich mir das Fahrrad mit der Erlaubnis des Besitzers ausgeliehen, ist alles gut, andernfalls handelt es sich um Diebstahl.

Ein wichtiger Unterschied ist aber, dass das Fahrrad – um bei diesem Beispiel zu bleiben – auch nach Jahrzehnten immer noch seinem Besitzer gehört, während ein künstlerisches Werk 70 Jahre nach dem Tod seines Schöpfers zum Allgemeingut wird und damit jedermann gehört. Werke von z. B. Bach, Beethoven und Mozart darf jeder zu jeder Zeit spielen, aufführen oder sogar verändern, ohne irgendjemand um Erlaubnis zu bitten.

Ein weiterer Unterschied besteht in der Existenz von Verwertungsgesellschaften, die im Namen der Urheber deren Besitzstandswahrung übernehmen, sofern sie per Vertrag dazu autorisiert wurden. Am bekanntesten ist hier die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), ein vereinsmäßiger Zusammenschluss von Komponisten und Textdichtern mit dem Zweck, deren Rechte zu vertreten. Etwas weniger bekannt ist die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten). Sie verwertet die Rechte von Tonträgerherstellern und ausübenden Künstlern, d. h. sie vertritt die Plattenfirmen, die Geld und Kraft in die Herstellung einer CD investiert haben sowie die daran mitwirkenden Studiomusiker, die zwar nicht komponiert, aber eine künstlerische Leistung erbracht haben. Wer beispielsweise eine CD mit Musik von Bach, Beethoven und Mozart kopiert und verbreitet, braucht dafür zwar keine Genehmigung der Schöpfer, wohl aber die Genehmigung der Plattenfirmen, die diese Aufnahme produziert haben.

Dieses Material will eine Orientierungshilfe geben. Es ist bewusst knapp gehalten und verzichtet auf juristische Fachterminologie. Es ersetzt keine juristische Beratung. Alle Hinweise sind ohne Gewähr – zwischenzeitliche Änderungen der Gesetzeslage vorbehalten.

Friedrich Neumann, Glienicke 2017

Impressum

MuB Info:

Urheberrecht im Musikunterricht

Idee und Ausführung: Friedrich Neumann

© 2017 Studio Neumann GmbH, Glienicke

Was bedeutet „gemeinfrei“?



- Werke werden gemeinfrei („public domain“), wenn der Urheber mehr als 70 Jahre tot ist. Das gilt für Musikwerke und in Deutschland auch für Bildwerke und Fotografien.
- Gemeinfrei sind Werke, die im Auftrag von öffentlichen Institutionen produziert wurden oder sich in deren Besitz befinden. Solche Institutionen sind z. B. staatliche Archive oder Universitäten. Darunter fallen z. B. Bilddokumente der Zeitgeschichte im deutschen Bundesarchiv, Weltraumbilder der NASA oder die meisten Nationalhymnen (aber nicht alle!). Frei ist z. B. die österreichische Nationalhymne, weil deren Komponistin alle Rechte dem Staat übertragen hat. Nicht frei ist die DDR-Hymne, deren Komponist Kurt Weill noch nicht 70 Jahre tot ist.
- Leistungsschutzrechte erlöschen schon 50 Jahre nach Erscheinen des Produkts. Es handelt sich dabei z. B. um die Rechte von Plattenfirmen, die sich im Besitz von Tonaufnahmen befinden, welche sie auf eigene Kosten produziert haben. Beispiel: Frühe Aufnahmen von Elvis Presley aus den 50er Jahren dürfen beliebig verwendet werden, es müssen aber Gema-Lizenzen für Komponist und Texter abgeführt werden, weil diese erst 70 Jahre nach dem Tod der Urheber frei werden.



Was ist erlaubt im Unterricht?



- Nach § 46 und § 52 UrhG dürfen im Unterricht auch geschützte Werke vollkommen frei verwendet werden. Diese Regelung soll sicherstellen, dass es beim schulischen Wissenserwerb keine Zugangsbeschränkungen gibt. Das gilt aber nur für den abgegrenzten Raum des Klassenzimmers und den darin befindlichen Personenkreis.
- Ein Grenzfall ist die Wiedergabe von Musik aus unbekannter Quelle (z. B. Musik vom Smartphone eines Schülers). In der Regel sind hier aber keine Schwierigkeiten zu befürchten, weil es im praktischen Betrieb für die Lehrkraft kaum möglich ist, die Quelle verlässlich zu ermitteln.
- Streaming-Dienste wie Youtube, Spotify oder Soundcloud können unbedenklich im Unterricht genutzt werden, da die Anbieter vertragliche Abkommen mit der Gema geschlossen haben (Youtube erst seit Ende 2016 und nach jahrelangem Rechtsstreit). Achtung: Das gilt nicht für das Abspielen solcher Musik in der Öffentlichkeit (z. B. Eingangshalle oder Schulhof)



Schulaufführungen – allgemein



Kostenfrei sind schulische Veranstaltungen nach § 52 UrhG, wenn sie...

- ... nur einem abgegrenzten Personenkreis zugänglich sind (keine öffentliche Aufführung)
- ... sozialen und erzieherischen Zwecken dienen
- ... keinem Erwerbszweck dienen (d. h. es wird kein Eintrittsgeld erhoben)
- ... keiner der ausübenden Künstler Entgelt bekommt

Ein Grauzone stellt das Sammeln von Spenden dar. Wenn die Spenden nicht direkt in der Veranstaltung eingeworben werden und eine Spendenbox sich in deutlicher räumlicher und thematischer Trennung zur Veranstaltung befindet, ist das unbedenklich.

GEMA Pauschalvertrag



Schulträger können mit der GEMA einen Pauschalvertrag abschließen, der eine Musiknutzung über die Anwendung von § 46 und 52 hinaus regelt.

Mit einem Pauschalvertrag ist abgegolten:

- Die Wiedergabe und Vervielfältigung von Musik-Tonträgern im schulischen Rahmen
- Abspielen und Archivieren von Schulfunksendungen
- Aufführungen auch auf Schulhöfen, angrenzenden Gebäuden, Förderverein-Veranstaltungen. Eintrittsgelder sind nur zur Deckung von Unkosten zulässig und dürfen 2,60 Euro nicht übersteigen (Achtung: Diese Angaben sind ungefähre Richtwerte und sollten zuvor aktuell beim Kundenservice erfragt werden).

Hinweis: Ansprechpartner für Pauschalverträge, Gebühren, die Anmeldung lizenzpflichtiger Veranstaltungen und Fragen aller Art ist das:

GEMA-Kundencenter, 11506 Berlin
 Telefon: 030 588 58 999, Telefax: 030 212 92 795
 E-Mail: kontakt@gema.de



Bläserklasse der Stechlinsee-Grundschule, Berlin-Friedenau bei der Eröffnung der Musikpädagogischen Tage des AFS 2013

Schulaufführung – Beispiel 1

keine Kosten, kein Pauschalvertrag



- Es handelt sich um eine reine Schulfeier (Abschlussfeier, Begrüßungsfeier, Zeugnisfeier, ...)
- Es wird kein Eintritt erhoben
- Die Veranstaltung findet in einem geschlossenen Raum der Schule statt, z. B. Aula der Schule oder Turnhalle
- Teilnehmende sind ausschließlich Lehrer, Schüler und deren Eltern (keine Großeltern, keine weiteren Verwandten oder Freunde)
- Gespielt wird Live-Musik von einem Schüler-Ensemble

Schulaufführung – Beispiel 2

keine Kosten, Pauschalvertrag vorhanden



- Sommerfest der Schule
- kein Eintritt
- Live-Musik durch Schülerband auf dem Schulhof oder Musik von CD
- anwesend sind Lehrer, Schüler, Eltern, Verwandte und Gäste

Erläuterung:

Durch die räumliche Ausdehnung der Veranstaltung auf den Schulhof sowie die Erweiterung des Teilnehmerkreises auf Verwandte und Gäste fällt die Veranstaltung nicht mehr unter § 52 und ist lizenzpflichtig. Mithilfe des Pauschalvertrags sind alle Veranstaltungen dieser Art abgegolten und es entstehen keine Kosten (außer die jährliche Gebühr des Pauschalvertrags).

Schulaufführung – Beispiel 3

kostenpflichtig trotz Pauschalvertrag



- Vorspielnachmittag von externen Schülern z. B. über die Musikschule, die Schulräume nutzt.
- Aufführungsort: Aula der Schule
- Eintritt 2,- Euro (oder mehr)
- Speisen oder Getränke vom Catering-Service

Erläuterung:

Es handelt sich nicht um eine reine Schulveranstaltung. Sie ist auch für Personen zugänglich, die nicht zum Schülerkreis und deren Eltern gehören (hier die Musikschule). Es wird Eintrittsgeld erhoben. Mit dem Catering-Service ist ein externer (d. h. nicht zur Schule gehöriger) Gewerbetreibender anwesend, dessen Angebot einem Erwerbszweck dient.

Musiknutzung in der Schule – Beispiel 1

kostenfrei



- Eine kopierte CD der Lehrkraft wird im Unterricht oder einer rein schulischen Veranstaltung eingesetzt. Voraussetzung ist, die Lehrperson besitzt das Original.
- Die kopierte CD eines Schülers wird im Unterricht oder einer rein schulischen Veranstaltung eingesetzt. Voraussetzung ist, der Schüler besitzt das Original.
- Kopierte CDs werden für Gruppenarbeiten ausgegeben und hinterher wieder eingesammelt. Die CDs verlassen nicht die Schule.
- Die kopierte Playback-CD eines Verlags wird im Unterricht oder einer rein schulischen Veranstaltung eingesetzt. Voraussetzung: Der Verlag hat sie für diesen Zweck freigegeben. Von dieser Freigabe ist auszugehen, wenn das Playback Bestandteil eines Medienpakets ist, das zur Ausstattung eines Lehrmittels oder einer unterrichtspraktischen Fachzeitschrift gehört.

Erläuterung

Es ist erlaubt, von eigenen CDs Sicherungskopien anzufertigen. Eine solche Sicherungskopie kann vom Lehrer oder einem Schüler in den Unterricht eingebracht werden. Nicht zulässig ist die Verwendung von CD-Kopien aus dem Besitz von Dritten (z. B. einer befreundeten Lehrperson). Wenn Schulbuch- oder Lehrmittelverlage Playback-CDs begleitend zu ihren Printprodukten anbieten, dürfen diese ohne weiteres für schulische Veranstaltungen genutzt werden. Es ist keine Genehmigung des Verlags erforderlich, wenn aus dem Zusammenhang der Publikation ersichtlich ist, dass diese Playbacks eigens zum Zweck der schulischen Nutzung produziert wurden. Nicht gestattet ist es, von Schulkindern besungene Fassungen dieser Playbacks auf Schulveranstaltungen zu verkaufen.



Musiknutzung in der Schule – Beispiel 2

kostenfrei über gesonderten Pauschalvertrag



- Für die Online-Musiknutzung auf der Schul-Homepage gibt es gesonderte Regelungen. Voraussetzung ist ein zusätzlicher Pauschalvertrag (71,50 Euro pro Jahr) sowie nicht mehr als 120.000 Zugriffe auf Gema-geschütztes Repertoire.
- Musikeinspielung über schulische Lautsprecher

Erläuterung

Vorsicht geboten ist bei Veröffentlichung von Videos schulischer Aufführungen, in denen rechtlich geschützte Musik zu hören ist. Für die Verbindung von Bild und Ton gilt das sogenannte Werkverbin-dungsrecht. Dafür hat die GEMA in den meisten Fällen keinen Wahrnehmungsvertrag. Deswegen muss in der Regel die Genehmigung dafür von den Musikproduzenten persönlich eingeholt werden. Neuerdings hilft die GEMA aber bei der Werkverbindung. Nähere Auskünfte gibt dazu das GEMA-Kundencenter.



Musiknutzung in der Schule – Beispiel 3

lizenzpflichtig



- CD-Mitschnitt einer Schulaufführung mit geschützter Musik wird verkauft
- CD-Produktion, bei der Schüler geschützte Songs singen, wird verkauft
- CD-Produktion, bei der Schüler geschützte Songs zu Playbacks eines Verlags singen, wird verkauft. Hier ist zusätzlich die Genehmigung des Verlags erforderlich
- CD der Schul-Bigband mit geschützten Stücken
- DVD einer Schulaufführung mit geschützter Musik. Hier gilt das Werkverbindungsrecht. Es müssen Lizenzen aller Beteiligten eingeholt werden (Komponist, Texter, ggf. Tonträger-Produzent, ggf. Autor der Buchvorlage)

Umgang mit geschützten Werken in der Schule

nicht zulässig bzw. genehmigungspflichtig



Grundsätzlich wird ein geistiges Gut in ähnlicher Weise als Besitz betrachtet, wie ein materielles Gut. Die unerlaubte Nutzung eines solchen Guts ist ähnlich strafbar wie die Aneignung eines Gegenstands aus fremdem Besitz. Mit dieser Vorstellung ist es möglicherweise leichter zu verstehen, dass folgende Nutzungen nicht gestattet sind, bzw. einer Genehmigung der Urheber oder deren Vertreter (Verlag) erfordern. Nicht gestattet ist...

- die Verwendung von Bildern und Grafiken aus Zeitschriften, Büchern (auch Schulbücher) oder Internet für eigene Zwecke. Ausnahme: Wenn diese ausdrücklich zur Verwendung freigegeben sind
- die Verwendung von Arbeitsblättern aus einem Schulbuch im größeren Stil: Wenn größere Teile aus einem Schulbuch verwendet werden, muss ein Klassensatz des Buches erworben werden
- die Verwendung von Fotos, Texten, Grafiken und Musiken, die aus einer CD-ROM oder DVD extrahiert wurden. Ausnahme: Wenn die Dateien ausdrücklich dafür freigegeben wurden
- das Weitergeben von selbst gestalteten Arbeitsblättern an Kollegen und das Verfügbarmachen solcher Arbeitsblätter im schulischen Intranet. Ausnahme: Sämtliche Bestandteile stammen aus eigener Schöpfung
- das Einscannen von Büchern und Noten und das Verfügbarmachen im schulischen Intranet. Ausnahme: Sämtliche Bestandteile stammen aus eigener Schöpfung
- das Herunterladen von Youtube-Videos und deren unterrichtliche Verwendung

Literatur

- GEMA unterzeichnet Vertrag mit YouTube – Meilenstein für eine faire Vergütung der Musikurheber im digitalen Zeitalter www.gema.de, Pressemitteilung vom 1.11.2016
- Hanfeld, Michael: Youtube zahlt Gema, Frankfurter Allgemeine, 1.11.2016
- Neumann, Friedrich: Urheberrecht im Musikunterricht, Programmheft des AFS-Berlin-Brandenburg, 2/2013
- Philipp, Johannes: Medienrecht und Schule, Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung, Dillingen 2008
- Sosnitza, Olaf: Leistungsschutzrechte – Vorlesung Urheberrecht und gewerblicher Rechtsschutz, Universität Würzburg, https://www.jura.uni-wuerzburg.de/fileadmin/02120100/Urheberrecht_GewRS/urhr_folie36_Leistungsschutzrechte.pdf
- Vierrath, Martin W.: Die GEMA und das Urheberrecht in Schulen, GEMA Bezirksdirektion Stuttgart 2010